

**Amtliche Bekanntmachung des  
Kreises Ostholstein  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit  
Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Allgemeinverfügung).**

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141), des § 55 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212), jeweils in der zzt. geltenden Fassung wird Folgendes angeordnet:

**Festlegung eines Beobachtungsgebietes**

**1. Beobachtungsgebiete**

Um den Fundort des Wildvogels wird gem. § 55 Abs. 1 GeflPestSchV nachfolgendes Beobachtungsgebiet festgelegt:

- Die Gemeinden **Ratekau** und **Timmendorfer Strand** sowie der **nachfolgend beschriebene Bereich der Gemeinde Scharbeutz**: Dem Straßenverlauf der L 102 ab der Straße Bövelstredder folgend bis zur B76, der Bundesstraße bis zur Wasserlinie folgend, weiter bis zur Gemeindegrenze Timmendorfer Strand.

**Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist in der anliegenden Karte in blauer Farbe gekennzeichnet (Kreisgrenze hell blau).**

Für die Dauer von

1. 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
2. 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets
  - a) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,

Die Jagd auf Federwild darf im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden. Der Kreis Ostholstein macht insofern von den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 im Wege dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
4. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit
  - eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,

- sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

### **III.**

#### **Begründung**

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Viruskrankheit bei Wirtschaftsgeflügel und zahlreichen Wildvögeln. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, von Geflügel stammende Teile, Rohprodukte und Ausscheidungen, über die Luft sowie durch kontaminierte Personen und Gegenstände wie Transportfahrzeuge und -behälter, Eierkartons sowie andere Verpackungsmaterialien verbreitet. Gemäß dem Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts in 17493 Greifswald-Insel Riems vom 02.12.2016 wurde bei einer Möwe, mit Fundort Travemünde der Nachweis von hochpathogenem Aviärem Influenzavirus H5N8 erbracht. Daraufhin wurde am 02.12.2016 der Ausbruch der Geflügelpest durch die Stadt Lübeck amtlich festgestellt. amtlich festgestellt.

Auf der Grundlage des § 55 der Geflügelpestverordnung wurden um den Fundort unter Berücksichtigung der natürlichen Grenzen sowie der Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Um eine Ausbreitung außerhalb des Beobachtungsgebietes wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, den Verkehr mit Geflügel und potentiell infektiösen Materialien einzuschränken.

Die angeordneten Maßnahmen sind daher im öffentlichen Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zwingend geboten. Demgegenüber müssen die wirtschaftlichen Interessen Einzelner zurückstehen. Sämtliche Anordnungen ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212).

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung nach obiger Nr. 1, Ziffern 4,5,6,8,9 und Nr. 2, Ziffern 1,2 und 4 keine aufschiebende Wirkung.

Für die Anordnungen nach obiger Nr. 1, Ziffer 1 bis 3, 7, 10 und 11 sowie Nr. 2 Ziffer 3 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wegen Gefahr im Verzug angeordnet.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Infektionsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Wird die Vollziehung aufgeschoben, erhöht sich die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche auch in Nutztierbestände ganz erheblich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe und Dritter zurückzustehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

**Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 erforderlich.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Eutin, den 05. Dezember 2016

**KREIS OSTHOLSTEIN**  
**Der Landrat**  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit  
Im Auftrage  
gez. Dr. Wolf Vogelreuter  
- Amtstierarzt –